

Aenderungen im Einzelnen, mehrere wichtige neue Bestimmungen hinzugekommen; auch hat vielfach eine Umstellung der Abschnitte stattgefunden. Einige der letzteren wurden noch in demselben Jahre in Einzelausfertigungen wiederholt. Warum das geschah, ist nicht ersichtlich; denn Aenderungen weisen diese Urkunden nur in geringem Masse auf. Als Grund wäre allenfalls denkbar der Wunsch des Erzbischofs, bei Streitfällen u. dgl. statt des kostbaren und immer nur im Ganzen und an einer Stelle verwendbaren Sammelprivilegs diese Einzelurkunden vorbringen zu können. Vielleicht liesse sich so auch die Auswahl der einzelnen Stücke erklären¹.

Weit umfassender als die eben erwähnte ist die Gruppe der Einzelausfertigungen, die der König im Januar 1354 nach der Beendigung des Mainzer Bistumstreites für Balduin ausstellte. Unter alleiniger Auslassung des (überhaupt nicht mehr wiederholten) Absatzes über die geistliche Gerichtsbarkeit (K 46 VIII) und unter Vereinigung der sachlich zusammenhängenden Bestimmungen über die Zölle und die Zollfreiheit des Klerus (K 46 III u. VII) wiederholen diese 18 Urkunden die ersten zwanzig Abschnitte des Sammelprivilegs von 1346. Die Geschlossenheit dieser Gruppe gegenüber den wenigen anderen Urkunden für Kurtrier aus diesen Tagen wird noch dadurch verstärkt, dass nur die ihr zugehörigen Originale rechts auf dem Bug neben der Unterfertigung des Notars Heinrich von Wesel von dessen Hand mit fortlaufenden arabischen Ziffern bezeichnet sind². Irgend ein System

1) Es handelt sich um 5 Urkunden, eine vom 26. Nov. (B.-Huber 276; Winkelmann II, 414, n. 680), worin K 46 XXIV mit geringen Aenderungen wiederholt, ein K 46 XXIII ähnlicher Absatz enthalten und einige verwandte Bestimmungen (betr. Huldigung der Stiftsuntertanen und Verpflichtung der Stiftsbeamten gegenüber dem Erzbischof) zugefügt sind; und vier vom 2. Dez. (B.-H. 286 B = K 46 I 2, B.-H. 285 = K 46 VI, B.-H. 284 = K 46 XVI und B.-H. 286 A = K 46 XIX—XXI), von denen die drei ersten ihren Vorlagen so gut wie wörtlich folgen, die vierte insofern davon abweicht, als K 46 XIX 2 durch eine ähnliche viel kürzere Bestimmung und K 46 XXI durch eine allgemein gehaltene Strafandrohung ersetzt ist. 2) Die Zählung geht nur bis 17; 14 fehlt, 13 dagegen ist zweimal vorhanden. Die fehlende Zahl 14 (oder 18?) dürfte auf dem Bug der Urkunde B.-H. 1726 gestanden haben, deren rechte Seite abgerissen ist. Vgl. auch Lindner, Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger S. 121, der irrtümlich angibt, dass alle 19 Urkunden für Balduin vom 7. und 8. Jan. die Zählung hätten. Ausser bei der obenerwähnten, die ja jedenfalls ursprünglich numeriert war, fehlt die Zahl aber auch bei B.-H. 1728 = 6743 (vgl. den Text im Anhang n. IV), was sich eben dadurch erklärt, dass diese letzte Urkunde nicht zu